

vorab per Fax 0231.5415-509

An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
441 39 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	XXX XXX ./ARGE MK	10.09.2009

EILT, bitte sofort vorlegen!

Prozesskostenhilfeantrag

und

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung | Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

XXX XXX, XXXstraße XXX, 568XX Iserlohn

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: RA XXX XXX , XXX XXX, 586XX Iserlohn,

gegen

die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Ablehnung der Übernahme der Stromschulden

Hiermit beantrage ich

1. dem Antragsteller für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. dem Antragsteller zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte den Unterzeichnenden als Rechtsanwalt beizuordnen.
3. die Antragsgegnerin vorläufig bis zur erstinstanzlichen Entscheidung zu verpflichten, die Leistungen zur Abwendung der Stromsperre als Darlehen zu gewähren.

Begründung

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden.

Der Antrag bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs wird auf die beigelegte Widerspruchsbegründung und die entsprechende Antragsbegründung vom 21.08.2009 verwiesen.

Die Eilbedürftigkeit liegt vor, weil die Stadtwerke die Stromsperre bereits angekündigt haben

Beweis: Sperrankündigung der Stadtwerke.

Der Antragsteller ist nicht in der Lage die aufgelaufenen Stromrückstände aus seiner bereits reduzierten Regelleistung aufzubringen. Ansparungen sind nicht möglich. Bemühungen, eine Ratenzahlung mit dem Energielieferanten zu erwirken, wurden vor, den Stadtwerken abgelehnt.

Durch die Sperrung droht Ihm eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage. (Lang/Link bei Eicher/Spellbrink S. 664). Das Hauptsacheverfahren kann daher nicht abgewartet werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vollmacht

PKH-Antrag mit aktuellem Bewilligungsbescheid

Antrag vom 21.08.2009

Ablehnungsbescheid vom 03.09.2009

Sperrankündigung der Stadtwerke

Widerspruch vom 10.09.2009

XXX XXX Rechtsanwalt

nur per Fax 02371.807-1320

Stadtwerke Iserlohn
Stefanstraße 4-8
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
20433560	XXX XXX ./ARGE MK	11.09.09

Moratorium Strom-/Gas-/Wassersperre

Sehr geehrte Frau R ,

hiermit zeige ich an, dass ich Ihren Kunden Herrn XXX XXX, XXXstraße XXX, 586XX Iserlohn, anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht liegt diesem Faxschreiben bei.

Zunächst möchte ich mich für das Moratorium hinsichtlich der Sperrung bedanken, dass Sie mit meinem Kunden bzw. Herrn W vereinbart haben.

Als Nachweis dafür, dass diesseits versucht wird die Schulden zu tilgen, reiche ich meine Korrespondenz hinsichtlich der ARGE MK zur Kenntnis ein.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren wird derzeit betrieben.

Ich werde Sie auf dem Laufenden halten und hoffe, dass Sie das Verfahren abwarten werden, da dadurch auch aus Ihrer Sicht die begründete Aussicht besteht, dass Ihre Forderungen getilgt werden können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Vollmacht
Widerspruch
ER-Antrag

XXX XXX •Rechtsanwalt

per Fax 023154 15-509

und 02371.905-859

An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	XXX XXX ./ ARGE MK	02.10.2009

EILT, bitte sofort vorlegen!

In der Sache

XXX XXX ./ ARGE MK

S 10 AS 250/09 ER

nehme ich Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 24.09.2009 und nehme wie folgt Stellung:

Der Unterzeichner hat mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Stadtwerke telefoniert, ihm wurde mitgeteilt, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht getroffen werden kann, da hier eine Rate von Ca. 130,00 €/Monat erforderlich wäre, um die internen Vorgaben zu erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass die Schuld innerhalb eines halben Jahres getilgt wird. Hierzu ist der Antragsteller aber nicht in der Lage.

Das Telefonat mit Frau R (02371.807-1360) mit dem o. g. Inhalt wird hiermit anwaltlich versichert.

Für Empfänger von ALG II wäre eine Ratenzahlung von 50,00 € möglich, wenn die Gesamtforderung bis zu 300,00 € beträgt. Hier ist die Forderung aber über 700,00 €, so dass aus Sicht der Stadtwerke nur noch ein Darlehen der ARGE MK in Frage käme, um die Gesamtforderung abzulösen.

Beweis: E-Mail der Stadtwerke vom 25.09.2009.

Dies ist der Antragsgegnerin amtsbekannt. Es existiert zwischen den Stadtwerken und der ARGE MK ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch. Daher macht es grundsätzlich keinen Sinn, wenn auf die Selbsthilfemöglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung Bezug genommen wird, die theoretisch, aber nicht praktisch besteht, um die Darlehensgewährung aus diesem Grund abzulehnen.

Die Zahlungsaufforderung vom 07.09.2009 kündigte die Energiesperrung am 08.09.2009 um 16.30 Uhr an.

Beweis: Zahlungsaufforderung vom 07.09.2009.

Durch das o. g. Telefonat wurde ein Moratorium bis heute bewirkt. Ob die Stadtwerke nunmehr die Energieversorgung einstellen werden, liegt nicht in der Hand des Unterzeichners. Dieser hat die Stadtwerke gebeten den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten. Eine diesbezügliche verbindliche Zusage existiert aber nicht.

Die Kontoauszüge seit dem 01.06.2009 ff. liegen diesem Schreiben bei.

Der Antragsteller hat die Pauschale entrichtet und einen entsprechenden Dauerauftrag angelegt.

Beweis: Kontostandauszug der Stadtwerke und Druckausgabe der Sparkasse

Wird seitens des Gerichts noch weiterer Vortrag hinsichtlich des Anordnungsanspruchs bzw. des Anordnungsgrundes für notwendig erachtet, wird höflich um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

E-Mail Schreiben Stadtwerken

Zahlungsaufforderung

Kontoauszüge

Kontostand Stadtwerke

Dauerauftrag

XXX XXX Rechtsanwalt

Hinweis

Dieses Fax wurde auch an die Antragsgegnerin mit den Anlagen gefaxt.

Anlage

„Zur Überzeugung des Senats ist diese lose zeitliche Verbindung der beiden Verwaltungsentscheidungen in den Fällen, in denen der Grundsicherungsträger bei jungen Erwachsenen, die wie der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 31 Abs. 5 Satz 1 SGB II), einen Wegfall des Arbeitslosengeldes II verfügt, durch eine verfassungskonforme Auslegung in der Weise zu reduzieren, dass der Grundsicherungsträger mit der Sanktionsentscheidung zeitgleich auch darüber entscheiden muss, ob im konkreten Fall ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen sind.

Dieses Erfordernis zeitgleicher Entscheidung gilt zur Überzeugung des Senats auch für die sonstigen Fälle des vollständigen Wegfalles des Arbeitslosengeldes II und damit auch bei Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben. Denn ein hinreichender Grund für eine unterschiedliche Behandlung ist nicht zu erkennen. In beiden Fällen ist der Gefährdung des physischen Existenzminimums Rechnung zu tragen.

cc) Dieses Erfordernis verfassungskonformer Auslegung (Reduktion) ergibt sich aus Folgendem:

Die Gesetzgebung ist verfassungsrechtlich verpflichtet, dem grundgesetzlichen Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) Geltung zu verschaffen. Dabei kann sie einen Gestaltungsspielraum für sich in Anspruch nehmen, weil das Grundgesetz für die Umsetzung des Sozialstaatsgebotes keine konkreten Vorgaben macht (vgl. BSG, Urteil vom 22.04.2008, F 1 KR 1 00 7 R, Juris, m.w.N.).

Verpflichtet ist die Gesetzgebung von Verfassungs wegen jedoch, für Bedürftige jedenfalls das zur physischen Existenz Unerlässliche zu gewähren. Zu diesem das "nackte Überleben" sichernden "physischen Existenzminimum" (zur Abgrenzung zum soziokulturellen Minimum vgl. Soria, JZ 2005, S. 644 ff) gehören neben Obdach und ausreichender medizinischer Versorgung auch ausreichende Nahrung und Kleidung (BSG a.a.O.; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2008, i.C. B 2150 ..., 3 11 11 Juris). Die Verpflichtung der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung, diese existenziellen Bedarfe sicherzustellen, folgt aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Denn die Grundrechte enthalten nicht nur Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt, sondern stellen zugleich Wertentscheidungen der Verfassung dar, aus denen sich Schutzpflichten für die staatlichen Organe ergeben (BVerfGE 17 20 2 st. Rspr.). Die Regelungen der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG begründen eine staatliche Schutzpflicht hinsichtlich der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit sowie hinsichtlich der Würde des Menschen (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Diese Schutzpflicht ist auch bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorgaben zu berücksichtigen; ihr ist damit, soweit erforderlich, auch prozedural zu entsprechen (vgl. zum Grundrechtsschutz durch Verfahren zuletzt BVerfGE 117, 202). Einfachrechtlich ist zudem § 48 Abs. 1 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zu berücksichtigen, wonach das Recht des Sozialgesetzbuches dazu beitragen soll, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern."

Zitiert nach:

2. Instanz | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen | L 7 B 211109 AS ER | 09.09.2009 | Rechtskräftig.

Fundstelle/Link: <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=121771&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

x)
Inkompetenz ist d. Obdachlosigkeit gleich zu stellen, daher wird durch die Verbindung d. Wohnenspflicht u. Wohnungsverpflichtung Wohnort = d. physischer Existenz ^{Sicherung der} ~~erhaltung~~ [!]
Art. 1/20106
38
=> Verschuldensunabhängig zu gewährleisten!
PKH + Sozialgesetzbeamten RA ist mit d. Begründung d. Bundesverfassungsgericht

ARGE MK • Dienststelle Iserlohn, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

Widerspruchs- und Klagestelle

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

seine wearm...
C 38...
st. - So...

Ihr Zeichen: S 10 AS 250109 ER
Ihre Nachricht: 05.10.2009
Mein Zeichen: 498 - 35502BG0014317
eR 128109

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau S M
Durchwahl: 02371 905 850
Telefax: 02371 905 859
E-Mail: Gericht.Markwald@sozial.gv.de
Datum: 08.10.2009

Anl.

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend.

**In dem Rechtsstreit XXX ./. ARGE MK Dienststelle Iserlohn
S 10 AS 250/09 ER**

wird angeregt, die Stadtwerke Iserlohn GmbH beizuladen.

Im Übrigen soll noch wie folgt vorgetragen werden:

Eine Versorgungssperre ist nach hiesiger Ansicht nur dann zulässig,

wenn eine zulässige Sperrdrohung vier Wochen vor einer Sperre ausgesprochen wurde,

- wenn drei Tage von der Sperre eine nochmalige zweite Ankündigung erfolgte oder erfolgt.

Hinsichtlich beider Gesichtspunkte fehlt es bisher an Vortrag des Antragstellers.

Darüber hinaus ist die Einstellung der Energieversorgung nach dem inneren Aufbau der StromGVV bzw. GasGVV (der in Ausführung des § 36 Energiewirtschaftsgesetz-EnGW-ergangenen Stromgrundversorgungsverordnung) wohl nur dann zulässig, wenn die in den vorgenannten Verordnungen vorgesehenen milderer Maßnahmen sich als erfolglos erwiesen haben. Hierzu zählen die in der Praxis von Energieversorgungsunternehmen allzu

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Telefon
02371 905 750
Telefax
0180 1 00256950 799 *

Bankverbindung
Forderungseinzug
Bundesbank
BLZ 43000000
Kto.Nr. 43001601
BIC: MARKDEF1430
IBAN.
DE4743000000043001601

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet
www.arge-mk.de

schnell abgelehnten Vorkassensysteme (z.B. Münzzähler vgl. § 14 StromGVV und andere dort genannte Möglichkeiten.)

Die von den Versorgungsunternehmen oftmals praktizierte Handhabung, so auch im Falle des Antragstellers, Rückzahlungsvereinbarungen unterhalb einer bestimmten Summe nicht zu akzeptieren (Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 02.10.2009, 2. Absatz), findet in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage. Bietet der Kunde Ratenzahlungen an und werden die laufenden Abschlagszahlungen sichergestellt, darf das Energieversorgungsunternehmen eine Sperre nicht verhängen. (Siehe auch Dr.jur. Hans-Heiner Gotzen in Zeitschrift für das Fürsorgewesen 512009 Seite 108 ff, 1112007, Seite 248 ff m.w.Nachweisen)

Sozialrechtlich ist der Grundsicherungsträger in der Pflicht, wenn eine Notlage zu beseitigen ist und § 22 Abs. 5 SGB II als Rechtsgrundlage eingreift (Ermessen). Eine solche Übernahme setzt zunächst voraus, dass zuvor sämtliche Selbsthilfemöglichkeiten (Schonvermögen, Stundung, Ratenzahlung) nachgewiesenermaßen ausgeschöpft worden sind!

Der Grundsicherungsträger kann die Übernahme der Stromschulden verweigern, wenn es sich um einen atypischen Sachverhalt handelt. Ein solcher Fall liegt etwa dann vor, wenn sich der Hilfebedürftige in der Vergangenheit **grob unwirtschaftlich verhalten** hat.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die zutreffenden Ausführungen im Ablehnungsbescheid vom 03.09.2009 verwiesen. **Der Antragsteller hatte bereits mehrfach Zahlungsaufforderungen und Mahnungen seitens der Stadtwerke erhalten, ohne darauf zu reagieren.** Trotzdem hat er einfach die Abschlagszahlungen eingestellt.

Der Verweis des Prozessbevollmächtigten auf die Entscheidung des LSG NRW L 7 B 251/07 AS ER, Beschluss vom 02.04.2008 verfängt nach hier vertretener Ansicht nicht.

Zunächst kann man davon ausgehen, dass im Falle des Antragstellers ein atypischer Fall vorliegt. **Ein Kunde, der mehrfach Zahlungsaufforderung und Mahnungen erhält, gewährte Leistungen, die den Energiebedarf zu decken bestimmt sind, nicht weiterleitet, handelt missbräuchlich.** Erst recht, wenn wie vorliegend, mit Beschluß vom 25.09.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insofern erhebt sich bereits die Frage, warum die Stadtwerke Iserlohn es in Ansehung dessen zulassen, dass die Rückstände weiter auflaufen und Forderungen wohl offensichtlich nicht bei der Treuhänderin angemeldet wurden. Im Ergebnis bedeutete hier die Übernahme der aufgelaufenen Stromschulden, dass durch Untätigkeit der Beteiligten Parteien des Energielieferungsvertrages Rückstände im Vertrauen darauf aufgebaut werden, am Ende werde der Sozialleistungsträger schon einspringen. **Eine derartig komfortable wirtschaftliche**

Situation existiert sonst auch nicht (siehe die Gläubiger, die ihre Forderung im Insolvenzverfahren anmelden).

Da der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, wird momentan keine prozedurale Förderungspflicht der Antragsgegnerin, wie im LSG Beschluß vom 02.04.2008 angeführt, gesehen.

Letztendlich eröffnet § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II dem Grundsicherungsträger ein ungebundenes Ermessen, mit der Folge, dass ein durchgreifender Anspruch auf Übernahme der Stromschulden auf die seltenen Fälle beschränkt bleibt, in welchen sich das Ermessen wegen der Besonderheit des Einzelfalls auf die einzig rechtmäßige Entscheidung verdichtet, Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage unter Einsatz öffentlicher Mittel übernehmen zu müssen (z. B. wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, oder minderjähriger Kinder). Dieser Fall liegt hier nicht vor.

Im Auftrag

Anlagen

3 Abdrucke

ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn

Persönliche Vorsprachen

Friedrichstr 59161 56636 Iserlohn

ARGE Märkischer Kreis Dienststelle Iserlohn Friedrichstr 59/61 56636 Iserlohn

DV 10 0,90 Deutsche Post 



Herrn
XXX XXX
XXXstr. 25
586XX Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 327
Nummer BG: 35502860014317
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 20.10.2009

B e s c h e i d

über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Ruch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr XXX,

für Sie werden Leistungen für die Zeit vom 01.11.2009 bis 30.04.2010 in folgender Höhe bewilligt:

Monatlicher Gesamtbetrag vom 01.11.2009 bis 30.04.2010 in Höhe von **651,67 EUR**

Name, Vorname	monatlich zustehende Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (inkl. Mehrbedarfe)
XXX XXX	359,00 EUR

Name, Vorname	Kosten für Unterkunft und Heizung
SXXX XX	292,67 EUR

Aus dem beigefügten Berechnungsbogen können Sie entnehmen, wie sich die oben angegebenen Beträge im Einzelnen zusammensetzen.

Die zu zahlenden Leistungen werde ich jeweils monatlich im Voraus an die nachstehende Überweisungsanschrift auszahlen. Bereits fällige Beträge wurden zur Zahlung angewiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Leistungen auf dem Überweisungsträger verschlüsselt mit einer Kennziffer angegeben (7200 bis 7209).

Erläuterungen zum **Feld "Zahlungsmodus"**

Eigene Leistungen - Die Überweisung der Leistungen erfolgt an die Person, die als Zahlungsempfänger angegeben wurde.

Alles/Rest - Falls nur eine Person angegeben ist, werden die gesamten Leistungen (**Alles**) an die angegebene Überweisungsanschrift überwiesen. Sind mehrere Zahlungsempfänger angegeben, werden die **Restleistungen** neben den eigenen Leistungen für bestimmte Personen an den unten angegebenen Zahlungsempfänger überwiesen.

Näheres zu den Leistungen für einzelne Personen kann dem beigefügten Berechnungsbogen entnommen werden.

Dienstgebäude
Friedrichstr 59161
58636 Iserlohn

Telefon
(02371) 905 750
Telefax
(02371) 905 799
Internet

Hinweis
Falls in diesem Schreiben
Telefonnummern beginnend
mit 01801 genannt sind, so ist zu
beachten, dass aus dem Festnetz
der Deutschen Telekom Kosten
von 3.9 ct/min anfallen, Mobilfunk
preise können abweichen

Bankverbindung
ARGE Märkischer Kreis Dienststelle
Iserlohn
BBk Bochum
BLZ 43009000
Kto Nr 43001601
BIC
IBAN

Öffnungszeiten



Zahlungsempfänger	Bankleitzahl	Kontonummer	Zahlungsmodus
XXX XXX			Alles/Rest
XXX XXX			Festbetrag vorrangig KT
der Regionaldirektion NW, Kasse	43000000	43001601	Festbetrag vorrangig BA

Wurde keine Bankverbindung angegeben, werden die zustehenden Leistungen über die Postanschrift zugeleitet.

Regelungen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II ist:
- XXX, XXX pflichtversichert bei der HANSEATISCHE EKK 011 1.2009-30.04.2010
in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Hinweis "familienversichert": Die abschließende Entscheidung, ob eine Familienversicherung besteht, trifft die zuständige Krankenkasse.

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II zahlt der zuständige Träger Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für:

- XXX, XXX an die Rentenversicherung der Arbeiter 0:1 1.2009-30.04.2010

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der **Widerspruch** ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden.

Anlage
Berechnungsbogen
GEZ-Bescheinigung

Mit freundlichen Grüßen
ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.
- Grundsätzlich ist erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar. Auf Verlangen des zuständigen Trägers sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Erwerbstätigkeit finden können, verpflichtet, eine angebotene Arbeitsgelegenheit zu übernehmen. Außerdem müssen sie auf Verlangen ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.
- Sie sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, dem zuständigen Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen.

Leistungsrelevante Änderungen können z.B. sein:

- Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium
- Änderung der Einkommens-Nermögensverhältnisse
- Beantragung ■ Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen
- Änderung der Bankverbindung
- Aus- oder Zuzug eines Angehörigen
- Arbeitsunfähigkeit
- Kosten der Unterkunft und Heizung; insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnungen

Für die schriftliche Mitteilung benutzen Sie bitte den Ihnen ausgehändigten Vordruck "Veränderungsmitteilung - Arbeitslosengeld II ■ Sozialgeld."

- Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u.a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz)..
- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sollten Sie eine Ortsabwesenheit planen, sind Sie verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer der Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorab abzustimmen. Eine unerlaubte Abwesenheit kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen.
- Dieser Bescheid dient - ggf. zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlte Leistung - gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen als Nachweis dafür, dass Sie Arbeitslosengeld II ■ Sozialgeld beziehen.
- Erhebt Ihre Krankenkasse nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einen Zusatzbeitrag, kann dieser nur übernommen werden, soweit die Kündigung Ihrer Mitgliedschaft eine besondere Härte bedeuten würde.
- Die Ihnen zustehende monatliche Leistung enthält in der Regel auch die zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung.

Es wird ausdrücklich **darauf** hingewiesen, dass Sie damit für Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter/Eigentümer und Energielieferanten selbst verantwortlich sind.

- Die Leistungen sollen jeweils für **sechs** Monate bewilligt und monatlich **im Voraus** gezahlt werden. Der Anspruch bezieht **für** jeden Kaiendertag. Der Monat wird mit **30** Tagen berechnet. Stehen Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

Beispiel:

Anspruch auf Leistungen monatlich 250 Euro. Es besteht ein Anspruch für den Zeitraum vom 01. bis 11. eines Monats. Höhe der zustehenden Leistung: 91,67 Euro (250 Euro x 11 Tage : 30 Tage = 91,67 Euro)

- **Beachten Sie bitte, dass Leistungen frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Um Leistungsunterbrechungen im laufenden Bezug zu vermeiden, muss die Antragstellung rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes bei dem zuständigen Leistungsträger erfolgen.**



Anlage zum Bescheid vom 20.10.2009

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: XXX XXX
 Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 35502BG0014317

Berechnungsbogen

Dieser Berechnungsbogen enthält Angaben zu allen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und zur Berechnung der Leistungen für jede Person. Er ist Bestandteil des jeweils maßgeblichen Bescheids.

Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet, wobei Leistungen für Teilmonate anteilig erbracht werden.

Höhe der pauschalierten monatlichen Regelleistungen (RL) beim Arbeitslosengeld II 1 Sozialgeld - Es handelt sich nicht um individuelle, sondern um die nach dem SGB II maßgebenden Werte -					
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft			
		Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (LJ)	Kinder ab Beginn des 7. LJ bis zur Vollendung des 14. LJ	Kinder ab Beginn des 15. LJ bis zur Vollendung des 25. LJ	Partner ab Beginn des 19. LJ
Jeweils:	100 %	60,00 % der RL	70,00 % der RL	80,00 % der RL	90,00 % der RL
	359,00 EUR	215,00 EUR	251,00 EUR	287,00 EUR	323,00 EUR

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom **01.11.2009** bis **30.04.2010**.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro	Gesamtbedarf	Antragsteller	Partnerlin	weitere Angehörige	weitere Angehörige
Familienname Vorname Geburtsdatum		XXX XXX 04.11.1976			
Regelleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige	359,00 EUR	359,00 EUR			
Anerkanntemontliche Kosten für Unterkunft und Heizung *)	292,67 EUR	292,67 EUR			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	651,67 EUR	651,67 EUR			

*) Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt.

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen

Im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:	
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	359,00 EUR
- Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	292,67 EUR
Gesamtbetrag:	651,67 EUR



An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	XXX XXX ./ .ARGE MK	23.10.09

EILT, bitte sofort vorlegen!

In der Sache

TXXX XXX./ . ARGE MK

S 10 AS 250/09 ER

nehme ich Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 13. und 23.10.2009 und nehme zum gegnerischen Schriftsatz vom 08.10.2009 wie folgt Stellung:

Die Energiesperre wurde in diesem Verfahren bereits öfters und i. E. auch somit vier Wochen vor der konkret drohenden Sperrung angedroht. Es bestehen auch unstreitig nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen von mehr als 100 E. Es ist davon auszugehen, dass der drohende Vollzug der Sperre auch mindestens drei Tage vorher angekündigt wird, so das gewährte Moratorium ausläuft.

Bei dem Energieversorgungsunternehmen handelt es sich nicht um einen Sozialleistungsträger. Es wäre natürlich erstrebenswert, wenn der Energieversorger auch kleinere Raten akzeptieren würde, justiziabel ist dies aber – auch in einem Eilverfahren – wohl eher nicht. Die Kommune bzw. der Kreis als Kostenträger sollte eine Vereinbarung mit den kommunalen Energieversorgern treffen, um Fälle wie diesen zu regeln. Der Geschäftsführer der ARGE MK teilte dem Verein aufRECHT e. V. mit, dass es entsprechende Gespräche mit den Stadtwerken geben werde und dass der Verein informiert wird. Dies ist allerdings bisher nicht geschehen.

Der Hinweis auf die Möglichkeit ein zivilrechtliches Eilverfahren anzustrengen geht fehl, da es dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, als Hilfebedürftiger das kostenträchtige Zivilverfahren anzustrengen. Hierzu wird auf die Entscheidung des LSG L 7 B 251/07 AS ER, 02.04.2008 verwiesen, wonach nicht pauschal auf den zivilrechtlichen Eilrechtschutz verwiesen werden darf. I. Ü. wurde dort auf die Beratungspflicht des Sozialleistungsträgers verwiesen. Der Unterzeichner ist erst seit der Stellung des Eilantrages involviert.

Die Voraussetzung eines zivilrechtlichen Eilantrags ist, dass der Schuldner zumutbare Schritte zur Begleichung des Rückstandes bestreitet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er durch die (sozialgerichtliche) Klage gegen den Sozialhilfeträger die Übernahme der Energieschulden begehrt und die Bezahlung des laufenden Energiebezugs durch den Sozialleistungsbezug sichergestellt wird, (siehe LG Düsseldorf, NJW-RR 1995, S. 906).

Das bedeutet, dass der Sozialleistungsträger die Schulden übernehmen soll und bei entsprechenden Anhaltspunkten die Pauschalen direkt an den Energieversorger überweisen darf, um die zweckbestimmte Verwendung der Gelder sicher zu stellen.

Auch einem Alleinstehenden ist es nicht zuzumuten, auf Dauer von der Stromversorgung abgeschnitten zu sein (vgl. VG Hannover, ZfF 1991, S. 228).

Die Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II sollen als Darlehen erbracht werden. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung. Die Versagung des Darlehens lässt aber erkennen, dass sachfremde Argumente die Grundlage der Entscheidung bildeten. Das etwaige Verschulden des Schuldners hinsichtlich der Anhäufung der Schulden kann nicht als Begründung für die Ablehnung dienen. Diesseits wird die Auffassung vertreten, dass die **Schulden verschuldensunabhängig zu übernehmen** sind, wenn – wie hier der Fall – keine Selbsthilfemaßnahmen möglich bzw. zumutbar sind. Hierbei wird der Rechtsgedanke hinsichtlich der Bewilligung einer Erstausrüstung nach Haftentlassung analog herangezogen, da der ehemalige Häftling zumeist unstreitig den Verlust des Hausrates durch die verschuldete Inhaftierung verschuldet hat. Ebenfalls ist die selbst verschuldete Wohnungslosigkeit auch kein Grund für die Ablehnung.

Es handelt sich hier um die Sicherung des absoluten Existenzminimums. Dies wird verfassungsrechtlich jedem Menschen zugebilligt, egal ob er seine existenzbedrohende Situation selbst verursacht hat oder nicht.

Des Weiteren übersieht die Antragsgegnerin, dass durch die Stromsperre die Heizungsanlage nicht funktionieren wird. Dies wäre eine weitere Existenzbedrohung.

Dem Unterzeichner ist ein Insolvenzverfahren des Antragstellers nicht bekannt. Die Energieschulden sind nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden und somit nicht ein Gegenstand der Insolvenz.

Mit freundlichen Grüßen



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 10 AS 250/09 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

XXX XXX, XXXstraße XXX, 586XX Iserlohn

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt XXX XXX, XXX, 586XX Iserlohn

gegen

Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG001437 eR 128109

Antragsgegnerin

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am [23.10.2009](#) durch die Vorsitzende, Richterin Dr. Waldhorst-Kahnau, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Bevollmächtigten wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, die **Leistungen zur Abwendung der Stromsperre als Darlehen zu gewähren,**

ist zulässig, aber unbegründet.

Inhaltlich handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint.

Voraussetzung für den Erfolg des Antrages ist dabei, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung, das heißt bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin im Widerspruchsverfahren und bis zu einer Entscheidung des Gerichts im gegebenenfalls anschließenden Klageverfahren, müssen gewichtige Gründe vorliegen (Anordnungsgrund). Der Anordnungsgrund ist zu bejahen, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für ihn ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint. Ferner muss ein Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch des Antragstellers handeln.

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie nach gebotener summarischer Prüfung der Sachlage zur Abwendung wesentlicher, nicht anders wieder gut zu machender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 202 SGG in Verbindung mit § 294 der Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

Vorliegend fehlt es an einem Anordnungsanspruch. Nach § 22 Abs. 5 S. 1 und 2 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) können, wenn Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Eine vergleichbare Notlage ist bei erheblichen Energiekostenrückständen anzunehmen, da die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung in Folge Sperrung der Energiezufuhr dem Verlust der Unterkunft gleichsteht (vgl. Berlit in LPK-SGB II, 2. Auflage, § 22 Rn. 116).

Die Übernahme der Stromschulden ist jedoch nicht gerechtfertigt im Sinne des § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II. Denn bei der Prüfung der Frage, ob die Leistung gerechtfertigt ist, ist unter anderem von Bedeutung, wie es zur Notlage gekommen ist. Die Übernahme der Schulden ist regelmäßig nur dann gerechtfertigt, wenn der Hilfebedürftige nach den Gesamtumständen unverschuldet in Rückstand mit Zahlungen auf unterkunftsbezogene Kosten geraten ist, die Notlage für die Existenz des Leistungsberechtigten bedrohlich ist und die Schulden nicht aus eigener Kraft getilgt werden können. Nicht gerechtfertigt ist die Übernahme von Schulden, wenn Energiekostenabschläge im Vertrauen darauf nicht gezahlt werden, dass der Leistungsträger die Energieschulden später übernehmen werde (BT-Drs. 1312440 S. 19 zur Vorläuferregelung des § 15a des Bundessozialhilfegesetzes). Auch soll durch eine Übernahme der Schulden nicht nachträglich verantwortungsloses Verhalten der Leistungsberechtigten honoriert und hierdurch eine fehlende Eigenverantwortlichkeit weiter gestärkt werden (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. V.21.07.2009, L 34 AS 1090/09 B ER). Bei der Beurteilung ist nicht zuletzt auch das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten des Antragstellers von Bedeutung (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rn. 118).

Ein vergleichbarer Sachverhalt liegt hier vor. Insbesondere ist kein Grund erkennbar, warum der Antragsteller bereits seit Mai 2008 keine Abschläge an den Energieversorger mehr geleistet hat. Der Antragsteller stand ununterbrochen im Leistungsbezug der Beklagten, so dass ihm im Rahmen der Regelleistung die erforderlichen finanziellen Mittel zur Deckung seiner Stromkosten zur Verfügung standen. Soweit der Antragsteller in seinem Antragsschreiben an die Antragsgegnerin vom 21.08.2009 vorträgt, er habe bei der Neueröffnung seines Girokontos darauf vertraut, dass die bestehenden Daueraufträge, welche für sein altes Girokonto eingerichtet waren, übernommen werden, überzeugt dieser

Vortrag nicht. Denn der Wechsel des Girokontos erfolgte nach den vorliegenden Unterlagen am 19.02.2009. Nach der Mitteilung der Stadtwerke Iserlohn wurden aber bereits seit Juli 2008 durchgehend keine Abschlagszahlungen mehr entrichtet. Der Antragsteller hatte zu diesem Zeitpunkt bereits **sieben Mahnungen** durch den Energieversorger erhalten, so dass ihm bekannt sein musste, dass tatsächlich keine Abschlagszahlungen mehr von seinem Konto abgebucht wurden. **Bis zur Androhung der Energiesperre hatte der Antragsteller durch den Energieversorger sogar insgesamt 13 Mahnungen erhalten.** Soweit der Antragsteller daher vortragen zu wollen scheint, er habe von den Zahlungsrückständen nichts gewusst, überzeugt dies das Gericht nicht. Sein Verhalten ist für das Gericht insbesondere deswegen nicht nachvollziehbar, weil mit **Beschluss des Amtsgericht Hagen vom 25.09.2008** über sein Vermögen das **Insolvenzverfahren** eröffnet worden ist. Da mithin die Wohlverhaltensphase des Antragstellers bereits begonnen hatte, hätte der Antragsteller besonderes Augenmerk darauf richten müssen, nicht weitere Schulden entstehen zu lassen. Dass der Antragsteller auch durch die drohende Einstellung der Energieversorgung weiterhin nicht bereit war, für seine Verpflichtungen gegenüber dem Energieversorger einzustehen, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Antragsteller erst auf Aufforderung der Kammervorsitzenden am 01.10.2009 die Zahlungen an den Energieversorger ab Oktober 2009 wieder aufgenommen hat. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde jedoch bereits am 10.09.2009 bei Gericht eingereicht. **Insgesamt ist das Gericht daher zu der Auffassung gelangt, dass der Antragsteller die steigenden Schulden beim Energieversorger zumindest billigend in Kauf genommen hat im Vertrauen darauf, dass die Antragsgegnerin im Falle einer drohenden Stromsperre finanziell einspringen werde.**

Da der Antragsteller alleinstehend ist, sind durch die drohende Sperrung der Energiezufuhr auch keine minderjährigen Kinder betroffen, was eine andere Entscheidung hätte rechtfertigen können.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 193 SGG, der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend gilt, abzulehnen.

Bei dieser Sachlage kam auch eine Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingeht.

Die Vorsitzende der 10. Kammer
Dr. Waldhorst-Kahnau
Richterin

XXX XXX

XXX XXX XXX XXX

58 6XX Iserlohn

Herrn XXX XXX
XXXstr. XXX
586XX Iserlohn

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	XXX XXX ./. ARGE MK	26.10.2009

Sehr geehrter Herr XXX

beiliegende Unterlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

ER vom 23.10.2009